

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 31 und 32 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großensee (Wasserversorgungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 07.01.2013.
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 15.12.2015.
3. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 17.10.2018
4. Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 09.12.2021
5. Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserverordnung der Gemeinde Großensee vom 10.10.2023

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Wasserversorgungsbeitrag

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Ablösung durch Vertrag
- § 14 Beitragsatz

III. Abschnitt Aufwendungsersatz

- § 15 Hausanschlusskosten
- § 16 Grundstücksanschlusskosten

IV. Abschnitt Benutzungsgebühr

- § 17 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 18 Grundgebührenmaßstab
- § 19 Zusatzgebührenmaßstab
- § 20 Erhebungszeitraum
- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Beginn und Beendigung des Gebührenanspruchs
- § 23 Vorauszahlungen
- § 24 Gebührensuldner
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 26 Gebührensätze

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Umsatzsteuer
- § 28 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 29 Datenverarbeitung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Großensee betreibt die Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großensee (Wasserversorgungssatzung) vom 21.12.2010 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Großensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Wasserversorgungsbeiträge).
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungersatz)
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 - d) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung von Anlagen in Neubaugebieten sowie für den Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Sind für ein Grundstück nach Satz 1 im Bereich eines Bebauungsplanes unterschiedliche Festsetzungen für Teilflächen (abgegrenzt durch eine Abgrenzungslinie für unterschiedliche Nutzung) vorhanden, so sind diese Teilflächen als jeweils eigenständige Grundstücke zu behandeln.
- (2) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (3) Grundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis einen Meter auf das zu versorgende Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist.
- (4) Hausanschluss ist der Teil der Anschlussleitung vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

II. Abschnitt Wasserversorgungsbeitrag

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen

Einrichtung der Wasserversorgung.

- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzung rechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 8

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung (Wasserversorgungsbeitrag) wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 90 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn das Gebäude oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Bei bebauten, angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten vervielfältigt mit dem Faktor 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe) wird 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (2) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt bei industriell genutzten Grundstücken als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,80 m Höhe des Bauwerks, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei industriell genutzten Grundstücken die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,50 m, bei allen in anderer Art und Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
4. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Friedhöfe, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Nummer 6 - ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 und § 12 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung des Beitrags unberücksichtigt. Dieses gilt nicht, wenn die nach Satz 1 ermittelte Fläche kleiner als 100m² ist.

§ 9

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, bei Anliegergrundstücken bis zum zu versorgenden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit hiernach ein Beitragsanspruch noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) In den Fällen des § 8 Absatz 6 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf den Wasserversorgungsbeitrag können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung durch Vertrag

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde Großensee in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche 0,93 Euro.

III. Abschnitt Aufwändungsersatz

§ 15 Hausanschlusskosten

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dieses gilt auch für Einrichtungen, die für die Entnahme von Bauwasser bestimmt sind. §§ 9 und 12 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 16 Grundstücksanschlusskosten

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9 und 12 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Benutzungsgebühr

§ 17 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und
 - b) Zusatzgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 18 Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der Wasserversorgung ist die Nennleistung des eingebauten Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen mitbestimmt wird, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

§ 19

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenschuldner der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 20

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 19 Absätze 2 und 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 21

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Wasserversorgung besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der Wasserversorgung besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasser entnommen wird.

§ 22

Beginn und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. jeden Monats, erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit der tatsächlichen Entnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - c) für die Bauwassergebühr mit der Bereitstellung einer Entnahmemöglichkeit auf dem Grundstück.

Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 20); vierteljährlich werden Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 23).

- (2) Der Gebührenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung entfällt bzw. die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, besteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel stattfindet. Bis zur Anzeige des Wechsels (§ 28) sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigte), bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Wasserversorgung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Über- bzw. Nachzahlungen der Benutzungsgebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei Beendigung des Gebührenanspruchs oder bei einem Wechsel des Gebührenschuldners wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Wasserversorgung bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Q3 – 4 (ehem. Qn 2,5)	3,00 Euro / Monat
bis Q3 = 10 (ehem. Qn 6)	7,50 Euro / Monat
bis Q3 = 16 (ehem. Qn 10)	12,00 Euro / Monat
bis Q3 = 25 (ehem. Qn 15)	18,75 Euro / Monat
über Q3 = 25 (ehem. Qn 15)	30,00 Euro / Monat
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	12,00 Euro / Monat

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei Wasserversorgung je m³ Wasser 1,88 Euro.
- (3) Für die Überlassung eines Standortzählers werden folgende Gebühren erhoben:

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler	65,00 Euro
Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler Q3 = 4 ohne C-Rohranschluss	50,00 Euro
Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis 5 m ³ (Bereitstellung Standrohrzähler Q3 = 4 ohne C-Rohranschluss einschl. Verbrauchsgebühr	40,00 Euro
mehr- m ³ maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr	5,00 Euro

Grundgebühr Standrohrzähler

Q3 = 4 (ehemals Qn 2,5)	2,00 Euro / angebrochene Woche
Q3 = 10 (ehemals Qn 6)	6,00 Euro / angebrochene Woche
Q3 = 16 (Ehemals Qn 10)	10,00 Euro /angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,12 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 28 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Werden Gebäude oder Gebäudeteile, für die nach § 8 Absatz 6 bislang kein Beitragsanspruch entstanden ist an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist dies der Gemeinde von den Abgabepflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 29 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei folgenden Stellen ist zulässig:

- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Landschaftspflegebehörde (Genehmigungen nach der Zeltplatzverordnung)
- Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
- Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei, Akten über Zeltplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
- Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasserzähler bzw. der Nebenzähler)
- Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen

Die Gemeinde Großensee darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Gemeindegebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 19 Absatz 3 und § 28 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee 04.12.1992 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 07.01.2013 tritt am 19.01.2013 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 15.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 17.10.2018 tritt wie folgt in Kraft: § 17 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, § 26 tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 09.12.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee vom 10.10.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Großensee, den 21. Dezember 2010

(Lindemann-Eggers)
Bürgermeister